

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Unionhilfswerk Soziale Dienste gGmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist aus christlicher Verantwortung soziale Hilfe zu leisten durch die Förderung des Wohlfahrtswesens, Förderung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, der Hilfe für behinderte Menschen, der Jugend- und Altenhilfe, der Flüchtlingshilfe sowie der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird durch die Errichtung, die Unterhaltung und Förderung dem Gesellschaftszweck dienender Einrichtungen verwirklicht, insbesondere durch

- a) Errichtung und Betrieb von ambulanten, stationären und teilstationären Diensten, soweit steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden;
- b) Hilfe für Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen sowie Menschen in sozialen Notlagen;
- c) Errichtung und Betrieb von Wohnheimen, Wohngemeinschaften, betreutem Einzelwohnen sowie weiteren ambulanten Angeboten, z. B. zur Krisenbewältigung;
- d) Projekte für Kinder und Jugendliche in sozialen Notlagen;
- e) Durchführungen von Aus- und Fortbildung;
- f) Leistungen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht, an hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung;
- g) Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Aufnahme

in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes.

Die Gesellschaft erhält zu den von ihr erbrachten Dienstleistungen für die Förderung der vorgenannten Zwecke im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens gemäß § 57 Absatz 3 AO Leistungen Verwaltungsdienstleistungen (insbesondere Finanzbuchführung, Personalverwaltung, Personalmarketing, Arbeitssicherheit und betriebliches Gesundheitsmanagement, Controlling, IT, Facility-Management, Fördermittelverwaltung) und artverwandte Dienstleistungen, im Übrigen wie im jeweils gültigem Kooperationsvertrag vereinbart, von der Unionhilfswerk Sozialeinrichtungen gGmbH.

Die Gesellschaft erhält zu den von ihr erbrachten Dienstleistungen für die Förderung der vorgenannten Zwecke im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens gemäß § 57 Absatz 3 AO Leistungen Verwaltungsdienstleistungen (insbesondere Finanzbuchführung, Personalverwaltung, Personalmarketing, Arbeitssicherheit und betriebliches Gesundheitsmanagement, Controlling, IT, Facility-Management, Fördermittelverwaltung) und artverwandte Dienstleistungen, im Übrigen wie im jeweils gültigem Kooperationsvertrag vereinbart, von der USE, Union Sozialer Einrichtungen gGmbH.

Die Gesellschaft erhält zu den von ihr erbrachten Dienstleistungen für die Förderung der vorgenannten Zwecke im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens gemäß § 57 Absatz 3 AO Leistungen der strategischen Steuerung, der strategischen und operativen Kontrolle, der Aufstellung verbundweiter Standards und Ausübung von Richtlinienkompetenzen, des verbundweiten Controllings und allgemeiner Verwaltungsaufgaben, der Koordination des Freiwilligenmanagements sowie der Durchführung von Bildungsmaßnahmen, im Übrigen wie im jeweils gültigen Kooperationsvertrag vereinbart, von der Stiftung Unionshilfswerk Berlin.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall

steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausschüttungen an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters oder den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Unionhilfswerk, Landesverband Berlin e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 € (in Worten: sechszwanzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile

Nr. 29 im Nennbetrag von	2.600,00 €
Nr. 30 im Nennbetrag von	23.400,00 €.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - die Gesellschafterversammlung,
 - der Aufsichtsrat und
 - die Geschäftsführung.
- (2) Organbeschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/ Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Organ-

sitzungen herbeigeführt werden, wenn alle Organmitglieder bei der Abstimmung mitwirken und dem Verfahren bis zum Ende der Abstimmung nicht widersprechen.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschaftsversammlungen werden durch die Geschäftsführung oder durch einen Gesellschafter, der über mehr als 50 % der Stimmrechte verfügt, nach Bedarf einberufen. Wird dem zulässigen Einberufungsbegehren des Aufsichtsrats oder von Gesellschaftern, die zusammen mit 10 % oder mehr an der Gesellschaft beteiligt sind, nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller die Gesellschafterversammlung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst einberufen.

Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich, per Fax oder per rückbestätigter E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung - auf die mit Zustimmung aller Gesellschafter verzichtet werden kann - an die letzte bekannte Anschrift der Gesellschafter oder die der Gesellschaft benannten, bevollmächtigten Gesellschaftervertreter erfolgt. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Die Bestimmungen zu Form und Verfahren gelten als eingehalten, wenn alle Gesellschafter in der Versammlung vertreten sind und soweit die Tagesordnung in der Versammlung einstimmig beschlossen wird.

- (2) Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen, im Falle des § 5 Absatz 2 unverzüglich, nach der Abstimmung den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung, in der Regel auch der Geschäftsführung und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wenn der Niederschrift kein Gesellschaftervertreter binnen vier Wochen nach dem Zugang der Niederschrift in Textform widerspricht, gilt die Niederschrift einschließlich der Beschlussfeststellungen als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Beispiel die Struktur der Gesellschaft, die Anbindung an die Gesellschafter, besondere Risiken und ihre grundlegende strategische sowie ideelle Ausrichtung betreffen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat den nach § 9 des Gesellschaftsvertrages vorgelegten Jahresabschluss festzustellen, über die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zu beschließen, und sofern erforderlich, den Abschlussprüfer zu wählen.
- (5) Eine Abstimmung in eigenen Angelegenheiten ist möglich. § 47 Abs. 4 GmbHG wird ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 3 bis 5 Mitgliedern besteht. Der Stiftungsrat der Stiftung Unionhilfswerk Berlin beruft die Mitglieder des Aufsichtsrates und entscheidet über den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen zugleich Mitglieder des Stiftungsrates sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten - neben oder statt dem Ersatz ihrer nachgewiesenen baren Auslagen – aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrates eine Vergütung. Die Stiftung Unionhilfswerk Berlin ist registriert bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz in Berlin zu 3416/1065/2.
- (2) Die Einberufung durch den/die Vorsitzende/n sowie die weiteren Vorschriften zu Form, Verfahren und Protokollierung bestimmen sich nach den für die Gesellschafterversammlung geltenden Regelungen.
- (3) Der Aufsichtsrat begleitet und überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft. Er ist von der Geschäftsführung laufend über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse zu unterrichten. Er kann durch Beschluss jederzeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch zur Verschwiegenheit zu verpflichtende Dritte beauftragen.

- (4) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat einen fortgeschriebenen Geschäftsplan, der die strategischen Grundsatzentscheidungen enthält, sowie einen kurz- und mittelfristigen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreibt, zu Beginn des Geschäftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vor. Wenn der Aufsichtsrat den Geschäftsplan ablehnt, legt die Geschäftsführung unverzüglich einen geänderten Geschäftsplan vor, der die zur Ablehnung führenden Bedenken des Aufsichtsrats möglichst berücksichtigt und an dem sie sich bis zur weiteren Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu orientieren hat. Über folgende Rechtshandlungen ist der Aufsichtsrat vor deren Umsetzung durch die Geschäftsführung konkret in Textform zu unterrichten, soweit sie nicht bereits detailliert im Geschäftsplan ausgewiesen sind, und kann diesen widersprechen:
- a) Errichtung/ Aufnahme neuer Tätigkeitsbereiche sowie Einstellung/ Teileinstellung bestehender Tätigkeitsbereiche;
 - b) die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, soweit sie die in der Geschäftsordnung für das Kalenderjahr insgesamt angegebene Höhe übersteigen. Ausgenommen sind Kunden- und Lieferantenkredite;
 - c) Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten, soweit der Streitwert die in der Geschäftsordnung angegebene Höhe überschreitet; Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren;
 - d) Anschaffung oder Herstellung sowie Abschluss von Leasingverträgen für bewegliche Anlagegegenstände ab einem in der Geschäftsordnung p.a. angegebenen Wert;
 - e) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einem in der Geschäftsordnung p.a. angegebenen Wert;
 - f) Vereinbarungen mit nahen Angehörigen (§ 15 AO) von Gesellschaftern oder Geschäftsführern und mit Gesellschaften, an denen Geschäftsführer oder ihre Angehörigen beteiligt sind.
- (5) Der Aufsichtsrat erlässt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung, in der er zusätzliche Vorgaben für die Geschäftsführung aufnehmen sowie ergänzende Regelungen zu Form und Verfahren festlegen kann. Die Rechtsfolgen des § 31a BGB sind auf seine Tätigkeit entsprechend anzuwenden.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ein Prokurist kann die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann bei Vorhandensein von mehreren Geschäftsführern einzelnen oder allen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Geschäftsführer und Prokuristen sind von den Beschränkungen nach § 181 BGB nicht befreit.

Eine Ausnahme kann für einzelne und genau umschriebene Rechtsgeschäfte erfolgen, sofern die Gesellschafterversammlung eine solche Ausnahme ausdrücklich beschließt.

- (4) Die Leitungskräfte sind verantwortlich für Strukturen und Prozesse, die eine angemessene Planung, Akquise/Beschaffung, Durchführung und Kontrolle der Mittelverwendung gewährleisten. Mittel werden ausschließlich nur für die angegebenen Zwecke und die damit verbundenen notwendigen Verwaltungsausgaben eingesetzt. Die Verwendung der Mittel folgt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Geschäftsleitung des Mehrheitsgesellschafters sowie die anderen Gesellschaftsorgane zeitnah über alle Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind. Sie trägt Sorge für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement, die Einbindung in das Beteiligungscontrolling des Mehrheitsgesellschafters, die Beachtung und Umsetzung von dessen Richtlinien und arbeitet mit diesem eng zusammen. Sie tauscht sich außerdem ständig (fern)mündlich mit der Geschäftsleitung des Mehrheitsgesellschafters über den laufenden Geschäftsgang aus und stimmt mit dieser ihre Geschäftsführungstätigkeit ab.
- (6) Bereits die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes ist der Geschäftsleitung des Mehrheitsgesellschafters, den Mitgeschäfts-

führen und anderen Gesellschaftsorganen gegenüber unverzüglich offen zu legen; auch Zuwendungen Dritter aus Anlass der Tätigkeit, die etwaige steuerliche Freibeträge oder mögliche Pauschalbesteuerungen übersteigen, sind unverzüglich anzuzeigen. Dasselbe gilt für die Häufung niederschwelliger Sachverhalte dieser Art mit jeweils denselben Geschäftspartnern.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat nimmt den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, sofern eine Jahresabschlussprüfung gesetzlich erforderlich ist, den Prüfungsbericht zur Kenntnis und leitet diese zusammen mit einer Beschlussempfehlung an den Gesellschafter weiter.

§ 10 Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann dem Gesellschafter, einzelnen oder allen Geschäftsführern und Liquidatoren sowie dem Gesellschafter nahestehenden Einrichtungen Befreiung von vertraglichen oder gesetzlichen Wettbewerbsverboten erteilen. Dabei ist eine klare und eindeutige Abgrenzung vorzunehmen.
- (2) Der Gründungsgesellschafter und ihm nahestehende Einrichtungen sind vom Wettbewerbsverbot unentgeltlich befreit.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen andere vereinbart werden, die unter Berücksichtigung des im Übrigen unveränderten Vertragsinhaltes der

ursprünglich beabsichtigten Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommen.

- (2) Der Gesellschafter ist verpflichtet, am Zustandekommen solcher Ersatzbestimmungen mitzuwirken. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
 - (3) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander nicht geregelt sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
-